



100

84/89

Königliche allergnädigste  
**Declaration**  
Der  
**HYPOTHEQUEN-**  
Und  
**CONCURS-**  
**Ordnung/**

Damit selbige nunmehr auf alle Kö-  
nigl. Lande, wohin sie gerichtet ist,  
applicable sey.

Mit Königl. allergnädigsten PRIVILEGIO.

B E N E D I X T,

Zufinden bey Johann Andreas Nibigern, privil. Buchhändler.

Im Jahr 1711 den 10ten Junij  
In der Stadt Halle bey dem  
Hochw. Consistorio  
Halle

Verordnungs-  
Declaration  
HYPOTHEQUE  
CONCERN  
Ordnung

Das Hochw. Consistorium  
hat nachstehende  
Verordnung  
zu dem Ende  
erlassen  
daß

1711  
L 2





**Sein** Fride-  
 rich Wilhelm,  
 von Gottes Gnaden,  
 König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg,  
 des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und  
 Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel  
 und Vallengin, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve,  
 Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und  
 Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen,  
 Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt,  
 Minden, Camin, Wenden, Schwertin, Raseburg und  
 Meers,

Moers, Graf zu Hohenzollern, Nuyppin, der Mark,  
Nauenberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwe-  
rin, Bühren und Lehrbain, Marquis zu der Rehe und  
Blifingen, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock,  
Stargardt, Lauenburg, Bütow, Arlan und Breda &c. &c.  
fügen hiermit zuwissen. Nachdem Wir die, den 4ten  
Februarii 1722. gegebene Hypothequen- und Concurs-  
Ordnung, vermittelst eines Rescripts vom 19ten Januarii  
1723. Unserm hiesigen Cammer-Gericht, auch anderer  
Unserer Provinzien Regierungen zu publiciren befohlen,  
jedoch auch denselben nachgelassen, die vorkommende  
Fälle, in welchen gedachte Unsere Ordnung einer Er-  
klärung bedürftig, und was nach Gelegenheit Unserer  
Provinzien annoch zum gemeinen Besten dabei zu er-  
innern seyn möchte, allerunterthänigst anzuzeigen, und  
solche Berichte aus verschiedenen Unseren Provinzien  
und Landes-Regierungen eingekommen; Daß Wir  
dahero bewogen worden, gedachte Unsere Hypothequen-  
und Concurs-Ordnung folgender gestalt zu declariren,  
und zwar:

Daß Wir zwar bey dem, was in dem Stadt- und  
Land-Recht Unsers Herzogthums Geldern, wegen der  
gerichtlichen Verpfändung, oder Bestellung der Hypo-  
thequen, auch der Präferenz der Creditoren halber, ge-  
ordnet, es noch zur Zeit und dergestalt beruhen lassen  
wollen, daß darnach in Pfandschafft-Concurs- und Prä-  
ferenz-

100  
ferenz-Sachen zu procediren und zu urtheilen; In  
Fällen aber, die in solchen Stadt- und Land-Rechten  
nicht deutlich entschieden, nach Unserer gemeinen Hypo-  
thequen- und Concurs-Ordnung decidiret werden solle,  
bis dahin und so lange Wir ein anders näher zu verord-  
nen, Uns nicht entschliessen möchten.

Sonsten aber lassen Wir es überall in Unseren  
Chur-Landen und andren Provinzien bey Eingang  
erwehnter Unserer Hypothequen- und Concurs-Ord-  
nung de anno 1722. und deshalb ergangenen Rescripto  
Publicationis vom 19ten Januarii 1723. verbleiben;  
Wollen auch, das in den Provinzien und Landen, wo  
zuwider Unserm nur erwehntem Rescripto, die Publi-  
cation gebührend würdlich noch nicht geschehen, (wes-  
halb Wir Uns die Ahndung vorbehalten) solche ohne  
einigen Verzug zur Würdlichkeit gebracht, und daselbst  
nach Verlauff zwey Monate Zeit, von dem Tage der  
Publication an zu rechnen, darnach in Processen und Ur-  
theilen verfahren werden solle.

3.

Und wie von selbst sich versteht, das, da Wir eines  
andern Uns ausdrücklich nicht erkläret, diese Ordnung,  
ausser was die Eintragung vorhin bestellter Hypothe-  
quen und anderer Handlungen, auch den Modum pro-  
cedendi betrifft, auf die Casus praeteritos nicht zu ziehen,  
sonst

2 3

sondern die Creditores, so vor Publication dieser Ordnung einiges Recht erlanget, nach Recht und Gewohnheit, wie es vorhin in jedem Lande und Provinz üblich gewesen; bey Abfassung eines Priorität-Urtheils zu lociren; Also haben Wir auch ins besondere nöthig gefunden, den §. 134. der Ordnung dahin zu erklären, daß, wann ein Verkäufer, vor Publication der Ordnung, bey dem Verkauf eines Grund-Stückes sich desselben Eigenthum, biß zu völliger Bezahlung des Kauff-Geldes vorbehalten, und solches nach Anleitung des 8. §. der Hypotheken-Ordnung, nach deren Publication, gebührend eintragen lassen, derselbe bey entscheidendem Concurs nach dem §. 133. zu lociren, unerachtet derselbe das rückständige Kauff-Geld zinsbar stehen lassen, auch Zinsen darauf erhoben.

Da auch in dem §. 2. deutlich genug vorgeschrieben, daß und wie das Grund- und Hypotheken-Buch zusammen geführt werden solle; So wollen Wir, daß nach solcher vorgeschriebenen Art auch jedes Ders das Grund- und Hypotheken-Buch von den Gerichten eingerichtet, und kein besonderes Lager- oder Grund- noch separates Hypotheken-Buch gemacht werde, und soll wider die Säumigen, oder einige Aenderung dabey vorkommenden das Officium Fisci vigiliren, zumalen auch, so viel die letzte Columnne im beygedruckten Formular sub Lit. A. betrifft, aus der Uberschriefft selbstn und dem §. 5.

§. 5. der Ordnung genugsam erscheinet, daß nur die Gründe in einem Ort, oder auch unter einer Gerichtsbarkeit gelegen, zu verstehen, auch bey einem Gericht die unter anderer Bothmäßigkeit gelegene Güter mit Besondere nicht verpfändet werden können.

5.

Giebet die zu Erläuterung des §. 14. beygedruckte Form des Protocolls sub Lit. B. auch einer gerichtlichen Obligation sub Lit. D. daß eine, nach Publication der Ordnung, constituirte Hypothec, auf blosses Begehren eines Creditoris, außser dem Fall, wovon im §. 174. ausdrückliche Versicherung geschehen, nicht gerichtlich einzutragen, sondern solches auf Anhalten des constituirten Schuldners geschehen müsse; Gestalt dann Wir auch die sonst in Stettin übliche Clanculariam Inscriptio nem, oder heimliche Klage, schon ausdrücklich aufgehoben, und es dabey gelassen wissen wollen. Daferne aber in dem Fall, wovon im §. 5. gehandelt, der Schuldner, nur unter einer Jurisdiction, sich zu der Verschreibung der unter diverser Jurisdiction belegenen Güter bekann, und derselben gerichtliche Bestätigung gebeten; Soll dem Creditori frey bleiben, auch ohne Zuthuung des Schuldners, die einmal gerichtlich bestätigte Hypothec, der übrigen verpfändeten Stücke wegen, in andern Gerichten eintragen zu lassen.

6.

Als auch der §. 15. ausdrücklich anweist, daß die  
Verpfändungen der Ritter-Güter an den Orten,  
nach Unseren publicirten Constitutionen, an statt des  
ehemahligen Lehns-Herrlichen Consensus, zu deren Ver-  
kräftigung, ins Land-Buch eingetragen werden sollen,  
wo Wir die Lehnbarkeit allergnädigst aufgehoben; So  
bleibet es hingegen bey vorigem Recht und Gewohnhei-  
ten, bey den Strücken, wovon die Lehnbarkeit nicht auf-  
gehoben, wegen Unsers zu ertheilenden allergnädigsten  
Lehns-Herrlichen Consensus und dessen Effect, der dats  
aus erwachsenden Präferenz halber.

7.  
Wann in Unseren Landen, woselbst durch die Lan-  
des-Gesetze die Zinsen à 6. pro Cent nicht eingeführet,  
nach dem 18. § Land-übliche Zinsen verschrieben wor-  
den, ist solches nur von den im Reich zugelassenen Zin-  
sen à 5. pro Cent zu verstehen. Wolte aber jemand in  
Unseren Provinzlien, woselbst es bishero privat-Perso-  
nen zugelassen, ein Capital auf Leib-Renten annehmen,  
so daß solches mit des Creditoris Leben verlöfche, hinge-  
gen demselben Zeit-Lebens höhere Zinsen, als sonst bey  
gemeinen Darlehn zu reichen, bleibet solches, als unter  
dem Verboth des §. 19. nicht begiffen, zugelassen und  
unverwehret; Jedoch behalten Wir Uns vor, wie auch  
solchem billige Masse zu setzen, mit nächstem eine beson-  
dere Verordnung publiciren zu lassen.

8.

Dafern ein Schuldner, wann er von einem Cessionario in Anspruch genommen wird, der Schuld an sich geständig, und zugleich dem Cessionario exceptionem Leg. ab Anastasio entgegen setze, soll deshalb nach Anweisung des §. 27. erkant werden; Im Fall aber derselbe die Schuld nicht gestehen, sondern den Rechtspruch super Veritate debiti, ohne eventualiter exceptionem Leg. ab Anastasio zu opponiren, erwarten wolte; Soll er was in diesem Punct erkant wird, ohne Abzug bezahlen, und hernach mit dem angezogenen Legge nicht weiter gehöret werden.

9.

Der §. 29. der Ordnung wird dahin erkläret, daß, wann jemand keine Immobilia und allein nomina activa hätte, auch solche einem Creditori verpfänden wolte, derselbe die dazu gehörige Documenta Originalia dem Gläubiger zu Händen stellen, oder im Gericht niederlegen, und dabey die Beschreibung ins Hypothequen-Protocoll eintragen lassen soll.

10.

Wie in dem §. 38. und 39. Vernehmung geschehen, auf was Weise Real-oder Personal-Arreste zu verstaten, und dafelbst die Gerichte Unserer Chur-Lande in gewisser Masse auf Unsere Cammer-Gerichts-Ordnung verwiesen; So haben hingegen die Gerichte Unserer  
B  
übr-

übrigen Lande und Provinzgien, in Veranlassung der Ar-  
reste, sich nach jedes Orts Process-Ordnung und Her-  
kommen, in so weit ein anders in dieser Unserer Or-  
dnung ausdrücklich nicht gesezet, zu achten. Ins beson-  
dere soll in Unseren Provinzgien, zwischen welchen mit des-  
sen Benachbarten Concordata und besondere Ver-  
gleiche, wegen Arrestirung der beyderseitigen Unterthan-  
nen und derselben Güter, geschlossen und vorhanden,  
darüber mit allem Fleiß gehalten werden; Wie Wir  
dann auch Selbst in Wechsel-Sachen mit Arrestirung  
der Personen nicht anders, als nach Unserm allgemeinen  
Wechsel-Recht, überall verfahren wissen wollen.

II.

Was §. 44. von der Renunciation des Fori ge-  
ordnet, soll auch um so viel mehr von der Renunciatio-  
der ersten Instanz verstanden werden, als Wir in Unserm  
Edict vom 27. Aprilis curr. ausdrücklich geordnet, daß  
niemand die geordnete Instanzien mit seinen Klagen vor-  
beygehen solle.

12.

Da Wir auch im §. 92. bereits verordnet, daß der  
Orten, wo Communio bonorum unter Ehe-Leuten einge-  
führt, es bey derselben und deren Effect sein Verbleiben  
haben solle; So ist von selbst abzunehmen, daß der  
§. 49. und 50. auf solche Dertter nicht zu ziehen, sondern  
es dabey verbleibe, daß, wie bishero die Verpfändungen  
anz

angenommen, also auch darnach wider Mann und Frau zu urtheilen; Es wäre dann, daß bey der Verheyrahung die Ehe-Leute per pacta expressa die sonstigen Landes-übliche Communio excludiret. Damit aber auch dergleichen Pacta communio exclusiva, zum Nachtheil der Creditoren, wann selbige hinterhalten werden, nicht gereichen; So wollen Wir, daß solche Pacta sofort, als sie errichtet, wann ein oder anderer der Ehe-Leute liegende Gründe hat, in das Grund- und Hypothequen-Buch, gleich anderen dahin verwiesenen Handlungen, eingetragen, sonsten aber doch in foro domicilii angezeigt, ad Protocolum genommen, und solchergestalt public gemacht, im widrigen Fall aber solche Pacta, als nicht errichtet, geachtet werden sollen.

13.

Das Unserer Pommerischen Ritterschafft zustehende Beneficium, daß die Agnaten, wann Schulden halber ein Ritter-Gut anzugreifen, solches für den estimirten Wehrt annehmen können, und mit solchem die Creditores sich abfinden lassen müssen, ohne daß das taxirte Gut durch Licitation und Verkauf höher zu treiben, wollen Wir derselben, so wie es hergebracht, ausdrücklich bestättiget, und den §. 72. dahin wohlbedächtig erkläret, anderer liegenden Gründe wegen aber, daß solche den Creditoren, wider Willen, für den estimirten Wehrt nicht zu addiciren, bey dem §. es beständig gelassen haben.

B 2

14.

14.

Da Wir auch, so viel das in diesem §. und folgenden 72. und 73. nachgelassene Beneficium Reliquionis betrifft, Uns bereits am 29. Decembris 1725. vermittelst specialer Declaration, dahin ausgelassen, daß solches fernhin nicht gestattet werden solle; So hat es dabey weiter sein Verbleiben.

15.

Hey dem §. 78. ist nunmehr an statt des vormals allegirten Chur-Märckischen Wechsel-Rechts Art. 43. nach dem Art. 57. Unsers allgemeinen Wechsel-Rechts de Anno 1724. wie sonst überhaupt nach demselben zu urtheilen,

16.

Da Wir auch höchstmißfällig vernehmen, daß Unserem Edict wider die Banqueroutiers von 20. 1715. den 14. Junii und also auch der darauf erfolgten Declaration vom 4. Febr. 1723. die irrige Meinung beigelegt werde, als sey solches nur auf banqueroutirende Kauff- und Handels-Leute zu appliciren, weil in dem Ingress des Edicts von Aufbörgung der Waaren und deren Beschaffung, auch der Commerciern erwehnet; Gleichwol aber in dem §. 1. mehrgedachten Edicts, ob schon daselbst der Kauff-Leute gedacht, ausdrücklich gezeiget, daß niemand, wer der auch sey, mehr aufbörgen solle, als er bezahlen könne, und billig ist, daß niemand Freyheit ha-

ben müsse, seinen Nächsten durch Betrug und Falliment  
in Schaden und Unglück zu bringen, also von selbst  
folget, daß solches wider alle Banqueroutiers, ohne Un-  
terscheid, es seyn dieselbe Kauff-Leute oder nicht, zu ob-  
serviren; So wollen Wir, daß solches Unsere gerechte  
ernste Willens-Deimung sey, hiermit declariret, und nach  
Anweisung des §. 87. der Hypothequen-Ordnung, dar-  
über gehalten haben.

17.

In dem §. 112. haben Wir disponiret, wie es zu  
halten, im Fall der Schuldner, bey dem Concurfus ent-  
standen, in verschiedenen Unseren Provinzjen verschuldete  
Güter hätte; Wann aber ein Schuldner in einer  
Provinz, oder in einer derselben Städte unter verschiede-  
nen Jurisdictionen gelegene Güter besäße, kan der Con-  
curs, wo das Domicilium des Schuldners, oder forum  
contractuum und grössstes Vermögen ist, erregt und  
fortgesetzt werden; Und weil insgemein vom Debi-  
tore Concurfus erregt wird, soll auch hiebey Praeventio  
statt haben; Jedoch soll dadurch den anderen Juri-  
sditionen nicht benommen werden, die dahin gehörige  
Güter des Schuldners, wann Creditores deren Ver-  
äußerung verlangen, vorgeschriebener massen zu distra-  
hiren, und was daraus einkommt, den Creditoren,  
so in foro Concurfus, oder sonsten nicht anderweit be-  
friediget, zuzulassen, ohne daß deshalb ein be-  
sonderer förmlicher Concurfus gemachet werde; Allenfalls  
soll

§ 3

folll bey Collision der Jurisdictionen das Ober: Gericht  
in der Provinz zutretten, und das Verck reguliren, oder  
nach befundenen Umständen den Concurs daselbst, als  
in foro communi, instruiren lassen; Wäre es aber  
Sache, daß der Schuldener, bey dem in Unseren Lan-  
den Concurs entstanden, in fremden Provinzien Güter  
liegen hätte, haben die Gerichte, worunter in Unserm  
Lande der Concurs eröffnet, mit der Obrigkeit, oder  
Gerichten des Orts, wo die Güter gelegen, das Nothige  
zu concertiren, damit nach Anleitung des §. 112.  
den Creditoren daselbst zu ihrer Befriedigung, so viel  
möglich, verholffen werde.

18.

An statt der vormals zu jedem Termino üblichen  
Subhastations- auch besondern Citations- Patenten der  
Creditorum, haben Wir §. 62. und §. 116. wolbedäch-  
tig geordnet, daß jedes mal nur ein Proclama mit drey-  
fachen Termino expediret und angeschlagen werden  
soll. Wir lassen es auch dabey, und was Wir de  
modo procedendi, ohne Unterscheid eines Concurs-Li-  
quidation- oder Distraction- Processus, in Executivis  
§. 204. geordnet, nochmahls verbleiben. Weil aber  
auch den Gerichts- Cantleyen und Bedienten ein vie-  
les von ihren Gebühren, welche insgemein der größte  
Theil ihres Einkommens sind, abgehret; So wollen  
Wir, daß für ein Ordnungsmäßiges Subhastations-  
oder Citations-Proclama halb so viel bezahlet und erle-  
get

get werden solle, als, vor Unserer publicirten Hypothequen- und Concurs-Ordnung für drey Parente bezahlet worden; Und ist zu etwaniger Ersetzung des bey Unserer Stempel-Cammer dieserhalb sonst vorkommenden Abgangs, zu solchen Ordnungsmäßigen Parenten gestempeltres Papier à 9. Gr. der Bogen zu adhibiren.

19.

Nachdem Wir auch, nach publicirter mehrgedachter Unserer Hypothequen und Concurs-Ordnung, durch ein besonders Edict, die Verschiedung der Acten, so wol in erster Instanz, als bey dem Appellations-Richter, so weit an denselben appelliret, aus dazu bewegenden gangbaren Ursachen abgestellt; So wollen Wir auch, daß solchem hinführo in den Concurs-Processen nachgelebet werden solle, als wol in Wir den §. 124. der Concurs-Ordnung hiermit declariren. Jedoch daß die Richter in erster Instanz allewege bey Abfassung der Urtheil sich nach der Concurs-Ordnung richten und zugleich ihre Rationes decidendi, warum sie so geurtheilet, in Bereitschafft zu halten haben.

20.

Nachdem auch schon vermittelst specialen Edicts vom 20. Februarii 1695. von Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät die Obligationes, so vor Notarien und Zugen gemacht, so viel den Effectum publica Hypotheca betrifft, gänzlich abgeschafft, und es

da:

dabey sein beständiges Verbleiben hat; So sind auch keine andere Hypothequen, als die in §. 170. benennet, als publicæ zu lociren, und im Fall bey entstehenden Concurſen Hypothequen vorkommen ſolten, ſo vor Notarien und Zeugen conſtituiret, ſelbige unter den privat-Hypothequen mit anzusehen.

Befehlen derowegen allen Unseren hohen und niedern Gerichten, Gerichts-Obrigkeiten, auch Beamten und Magiſtraten, welchen die Beobachtung mehrgedachter Unserer Hypothequen- und Concurſ-Ordnung aufgegeben, in Gnaden, daß ſie dieſe Unſere Erklärung ſo ſehr gehörig publiciren, ſelbige ſo wol, als die Ordnung ſelbſt, in Judicando in Acht nehmen, und ſich alſo beſtändig darnach richten ſollen.

Urkundlich unter Unserer eigenhöchſtändigen Unſerſchrift und aufgedruckten Königl. Inniſiegel. Geben Berlin den 14. Junii 1726.

Fr. Wilhelm.



L. D. C. v. Plotho.

# Benlagen

Lit. A.

ad §. 11.

Patent, daß niemand / er sey wer er  
wolle, mit seinen Klagen die geordnete erste  
Instanzen vorbehey gehen soll, Sub dato den  
27. April 1726.

**W**ir Friderich Wilhelm, von Gottes Gnaden,  
König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des  
Heil. Römi. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst,  
Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin,  
in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin,  
Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch  
in Schlessen zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst  
zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ra-  
heburg und Mörs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark  
Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin,  
Bühren und Lehdam, Marquis zu der Wehre und Blifingen,  
Herz zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauen-  
burg, Bülow, Arlay und Breda, ic. ic. Thun kund und sü-  
gen hiemit zu wissen; Nachdem bishero verschiedene Klagen  
und Beschwerden bey Unserer höchsten Person unmittelbar  
angebracht worden, welche sich nach geschæhener genauer Unter-  
suchung theils falsch theils dergestalt befunden, daß sie gar nicht  
bey den ersten Instanzen würden abgethan und entschieden seyn,  
wenn sie daselbst gehörig angebracht wären: So haben Wir  
nöthig gefunden, Unsere allergnädigste Willens-Meinung hie-  
durch jedermänniglich bekant machen zu lassen. Und zwar was  
die

die Klagen Unserer Ober- und Unter-Officiers auch gemeinen Soldaten betrifft, insgleichen wann diese über jemanden zu klagen haben, bleibt es bey dem, was Wir bereits unter dem 1. Martii anni cur. in Gnaden verordnet, daß nemlich, wann Bürger in den Städten und Leute auf dem Lande, oder sonst jemand, wer er auch seyn mag, über Officiers, Unter-Officiers und gemeine Soldaten zu klagen haben, selbige bey dem Chef oder in dessen Abwesenheit bey dem Commandeur des Regiments (bey welchem in allen vorkommenden Gelegenheiten die erste Instanz geschehen soll) sich melden und ihre Klagen anbringen sollen. Im Fall aber der Chef oder Commandeur des Regiments jemanden keine prompte Justiz leisten möchte, alsdann haben die klagenden Personen bey der Krieges- und Domainen-Cammer ihre Beschwerde anzubringen, und wann ihnen auch daselbst nicht geholfen werden möchte, einem jeden erlaubet seyn solle, bey Unserer höchsten Person mit einem Memorial sich unterthänigst zu melden. Wobey Wir allergnädigst befehlen, daß die Chefs und Commandeurs der Regimenter, auch die Krieges- und Domainen-Cammern alle Klagen ohne Weilläufigkeit dergestalt abthun sollen, daß einem jeden klagenden schleuniges Recht wiederfahre, sofallig Wir mit unnothigen Klagen nicht behelliget werden mögen; inmassen Wir wiederigensfalls (wann nemlich an Unsere allerhöchste Person Klagen einlauffen solten, und die Leute sich erwieslich gehörig gemeldet haben, ihnen aber nicht geholfen worden,) die Chefs oder Commandeurs der Regimenter auch die Krieges- und Domainen-Cammern davor ansehen wollen.

Wobey Wir auch allergnädigst declariren, daß wenn jemand aus den Städten oder von dem Lande die erste und zweyte Instanz vorbei gegangen ist, und sich untersehen möchte, bey Unserer höchsten Person zu klagen, selbiger, wenn er auch das größte Recht hat, dennoch abgewiesen und überdem davor bestrafet werden soll. Worumer auch die Ober-Officiers, Unter-Officiers und gemeine Soldaten, wann sie über jemand zu kla-

klagen, oder an jemand eine Prætenſion haben, mit verſtan-  
den werden, welche Klagen der Chef oder Commandeur des Regi-  
mentes, in Sachen ſo das Regiment angehen, gleichfalls unter-  
ſuchen und nach Möglichkeit abthun ſoll. Wie danu dafür,  
daß nemlich vor Unſere höchſte Perſon keine Klagen kommen,  
die Chefs und Commandeurs der Regimenter auch die Krieges-  
und Domainen-Cammern bey Unſern höchſten Ungnaden re-  
ſponſables ſeyn ſollen.

Wenn aber jemand in Civil-Sachen, ſo zu der Cognition  
Unſerer in allen Provinzien geordneten Krieges- und Domai-  
nen-Cammern gehören, zu klagen hätte, dieſelbe er ſey auch  
wer er wolle, muß ſich zuerſt, wann er von dem Magiſtrat,  
Beamten oder Commiſſario Loci kein Gehör oder Remedel er-  
halten können, bey Unſerer Krieges- und Domainen-Cammer,  
worunter dieſe ſtehen, gebührend melden, und bey ihr ſeine  
Klage ſchriftlich oder mündlich anbringen, welche darauf ſofort  
und ungeſäumt die Sache unterſuchen, und den Klagenden  
nach Recht und Billigkeit beſcheiden, oder davon zu näherer  
Berordnung an Unſer General-Ober-Finanz-Krieges- und  
Domainen-Directorium berichten muß, welches ſodann nach  
Unſerer ihm ertheilten hohenhändigen Inſtruction die Remedi-  
rung thun, oder wo es nöthig, an Unſere höchſte Perſon es  
zur endlichen Decifion gelangen laſſen wird. Sollte aber je-  
mand, er ſey wer er wolle, über Unſere in den Provinzien an-  
geordnete Krieges- und Domainen-Cammern ſelbſt ſich zu be-  
ſchweren beſugte Urſache zu haben vermeinen, entweder daß  
ſie ihn mit ſeinen Klagen nicht hören, oder ſelbige nicht, wie es  
Recht iſt, abthun, noch ſonſt ihm die gebetene Hülffe thun wol-  
len zc. dieſelbe ſoll den von der Krieges- und Domainen-Cam-  
mer erhaltenen ſchriftlichen Beſcheid, Decret &c. oder ſals er  
dergleichen von ihr nicht erhalten können, wenigſtens einen  
Schein von dem Secretario Camere (welcher dergleichen  
Scheine unweigerlich zu ertheilen hierdurch von Uns ausdrück-  
lich authoriſirt und beſchligt wird) daß er ſich daſelbſt gemel-  
det

det habe, aber mit keiner schriftlichen Resolution versehen worden, mittelst eines Memorials bey Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio übergeben, und seine Beschwerden anbringen, da ihm sodann nach geschähe-  
ner genauer Untersuchung ohnverzüglich Recht und Gleich ohne Ansehen der Person wiederfahren soll und wird. Falls ihm aber wieder Verhoffen von diesem Unserm General-Directorio noch keine zureichende Hülffe geschehen seyn solte, so freyhet ihm frey, bey Unserer höchsten Person unmittelbar schriftlich oder mündlich seine Noth vorzustellen und Landesväterlichen Schuz und Hülffe zu suchen, welche Wir niemanden, er sey wer er wolle, Hoher oder Niedriger, Reichs oder Armer, versagen, sondern wenn seine Klage gegründet, oder sein Suchen recht und billig ist, Unsere Hülffe jedermann kräftigst und mächtigst angedeyen lassen wollen.

Wie Wir nun allernädigst wollen, daß auf vorgeschriebene Art in allen Sachen die erste und andere Instantz genau observiret werden solle; So haben hingegen diejenigen, so bey ihrem Klagen diese jetztgedachte Instanzen wissentlich vorbegeben, und zuerst bey Unserm General-Ober-Finanz-Krieges- und Domainen-Directorio sich gemeldet, zu gewärtigen, daß auf ihre übergebene Klage nichts resolviret, sondern selbige schlechtthin reponiret, auch der Conciipient oder Procurator dem Befinden nach gestrafet werden solle.

Würde sich aber jemand untersehen mit Vorbenennung aller vorgeschriebenen Instanzen seine vermeinte Beschwerden oder Klagen unmittelbar bey Unserer höchsten Person schriftlich oder mündlich anzubringen, derselbige soll seines habenden Rechts verlustig seyn, und demnach mit seinem Suchen abgewiesen, auch nach Befinden noch überdem bestrafet werden.

Was aber die Observirung der Instanzen in Justiz-Sachen betrifft, da bleibet es lediglich bey Unserm durch den Druck publicirten Justiz Reglements. Ubrigens wollen Wir, daß denen, welche sich mit Zug und Recht beschweren, bey jeder Instantz

schleunige Hülffe ohne alle Weiltläufigkeit wiederfahren soll ;  
da im Gegentheil Wir diejenigen, so sich über Unsere hohe und  
niedere Krieges- und Civil-Bedienten oder Collegia mit Unfug  
beschweren, oder sonst als remere litigantes befinden werden  
soltzen, andern booshaften Verläumdern zum Exempel nach-  
drücklich bestrafen lassen werden.

Wornach sich also jedermanniglich allercherfamst zu ach-  
ten und vor Schaden zu hüten hat. Ubrfündlich haben Wir  
dieses Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Kö-  
nigl. Inseigel bedructen lassen. So geschehen und gegeben zu  
Berlin den 27. April 1726.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

S. W. v. Grumbkow, C. W. v. Creuß, C. v. Ratsch, F. v. Böme, J. v. Buchs.

Lit. B.

ad §. 14.

Declaration der Hypothequen- und Con-  
curs- Ordnung dergestalt, daß keinem Eigenthümer, sein  
sub halta distrahirtes Grund-Stücke zu reluiren,  
künftighin verstatet seyn soll. Sub dato  
den 29. Decembr. 1725.

Emmach Sr. Königl. Majestät in Preussen, 1c. Unser  
allergnädigster Herr, in der in Anno 1723. publicirten  
Hypothequen- und Concurs Ordnung §. 72. & 73. lan-  
cirtet und geordnet daß einem Debitori und Eigenthümer, dessen  
Haus und andere Grund-Stücke sub halta distrahiret, frey-  
hen solle, solche binnen gewisser Frist zu reluiren, sothanes Bene-  
ficiam

ficium aber von denen Eigenthümern nach verschiedenen Sub-  
haltationen gemißbraucher, und dadurch allerhand Weislauf-  
tigkeiten und Unordnungen verursacht worden; Als haben  
allerhöchst-ermeldte Sr. Königl. Majestät in Gnaden resolviret,  
vorerwähnte Dero Hypothequen- und Concurs-Ordnung Kraft  
dieses dahin zu ändern und zu declariren, daß künftig keinem  
Eigenthümer sein sub hasta distrahirtes Grund-Stück zu rei-  
ren verkauert und zugelassen, sondern wann einmahl Adjudica-  
tio ergangen, und legaliter dabey verfahren, es auch ein vor als  
seimahl dabey verbleiben, der Käufer in dem Posses des Erkauft-  
ten unbeweglichen Stückes gesetzt, und selbiges ohne daß der  
Verkäufer es jemahls wieder lösen könne, sein Eigen seyn und  
verbleiben solle.

Vornach alle Dero hohe und niedere Gerichte und Ge-  
richts-Herrn, Beamte und Rathsfräte in Dero Chur- und  
andern Landen, das Königreich Preussen ausgenommen, sich  
allergehorsams zu achten, diese allergnädigste Declaration sofort  
zu publiciren und darüber zu halten haben. Signatum Wei-  
lm, den 29. Decembris 1725.

Fr. Wilhelm.

(L.S.)

L.D.E.v. Blotho.

Lit. C.

ad §. 19.

Allgemeines Edict, worinnen geordnet wird,  
daß die Justiz-Collegia und Richter zum erstenmahl selbst  
sprechen, zum andernmahl aber die auswärtige Verschle-  
chtung statt haben, auch andere Vorsichtigkeit ge-  
braucht werden soll. Sub dato den 17.

Februar. 1723.

Wir

20

**S**ir Friderich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraff zu Brandenburg des Heiligen Römischen Reichs Erz, Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchatel und Valengin, in Seldern zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg und Moers, Graf zu Hohenzollern, Nuppen, der Marck, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Wühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Wilsingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Rauenburg, Bütow, Arlay und Verda, ic. Thun kund und fügen hiermit zu wissen; Ob zwar die Verschickung der Acten in Rechts Sachen zu dem Ende geordnet, daß Partheyen, so wieder einen, oder andern Richter einigen Verdacht zu haben vermeinen, desto eher ihnen eine unpartheyische Justiz versprechen können; Weilen dennoch die Erfahrung zeigt, daß oft zur blossen Verschleiffung der Sachen Verschickung der Acten gesuchet, und dadurch, wider Unsere allergnädigste Intention, denen Processen nicht so bald, wie es wohl seyn sollte, abgeholfen wird, und ob schon, umb denen Mißbräuden zu remediren, am 30. Decembr. 1720. ein Edict publiciret, und darinn angewiesen wie die Transmisiones accurat zu besorgen, und dabey denen Parthen alle verachtliche Kosten zu ersparen, allenfals durch richtige Rechnung aller widerziger soubeon zu benehmen solch es jedennoch die mühtwilligen und zankstüchtigen Partheyen nicht hemmen mögen, dieses Rechts-Mittels sich unzulässiger Weise zu bedienen, und entweder Zeit zu gewinnen, ihre Partheyen herum und ins Weite zu führen, und in schwere Kosten zu bringen, oder, da officis es bey denen aufwärtigen Sprüchen, zumahl wann es Landes Ehre und Gewohnheiten betrifft, auf nicht geringen hazard ankömmt, in ihrer ungeredten Sache was ungebührliches zu erstehen; Daß Wir dannenhero allergnädigst resolviret auch

Krafft

Kraft dieses Unsers allgemeinen Edicti ordnen und befehlen:

1. Daß hinführo in erster Instanz keine Acta, wann auch gleich ein Theil die Kosten allein zu tragen sich erbietten solten, auswärtig verschicket, sondern von denen ordinairten Richtern selbst getprochen werden solle, als welchen Wir hiermit alles Ernstes und bey Vermeidung Unsrer höchsten Unnade, nachmahls anbefehlen, schleunige unpartheyische und gewissenhafte Justig einem jeden, ohne einzig s Ansehen, zu administriren. Was aber die zweyte Instanz betrifft; So soll bey denen Collegis welche mehr als eine Instanz haben, und wo, denen Deductionen nach, Acta transmittiret werden können, die Verschickung, jedoch ohne unnöthige Umschweiffe zu zulassen, verstatet werden.

2. Wann von der ersten Instanz an ein Ober-Gericht appelliret wird; Soll gleichfalls der Appellations-Richter ohne Verschickung sprechen; Wann aber auch weitere Instanz und Einholung auswärtigen Spruchs daseibst zulässig, die Transmision der Acten nicht denegiret, und

3. Die Verschickungs-Kosten, wie bey unterschiednen Gerichten bereits verordnet, in Termino inrotulationis erlegt, oder in Zeit von 8 Tagen doppelt bezgetrieben, und das Duplum an Unsere Straf-Casse abgelieffert, und daseibst berechnet werden.

4. Da auch öfters in Termino inrotulationis Beschwörung geführet wird, daß in den letzten Satz-Schriften nova enthalten, oder gar neue Stücke, so nicht communiciret, bezgeschoben worden, oder andere Acta mit beyzufügen und mit zu verschicken wären; So sol in Termino inrotulationis der novorum halber kein Theil weiter gehöret, sondern der Urtheilss-Jasser angewiesen werden, wann sich nova finden mögten, selbige bey Abfassung der Urtheil nicht zu attendiren, und soll derjenige, so ungebührlich was neues in der letzten Schrift vorgebracht, oder gar neue Documenta bezgeleget sowohl, als derjenige, so unter dem pretext von novis ungebührliche Ertränntnis zu

zu tripliciren gesucht und erhalten mit 10. Rthlr. Strafe belegt; Wann aber über b. v. geschobene Stücke oder Combination anderer Acten die Frage ist, die Nothdurfft kurz mündlich bey der Inroculacion zum Protocoll gebracht und sofort darüber im Collegio, oder von dem, so Richter Stelle vertritt, ein decisives Decret gegeben und darwieder kein remedium suspensivum admittiret werden.

5. Und weil Wir zu Unseren Facultäten und Schöppen-Stühlen das allergnädigste Vertrauen haben, daß dieselbe die aus Unseren Landen an sie kommende Acten mit sonderbahrem Fleiß erwegen, und nach ihren schweren Pflichten ohne einzige Neben-Absicht was selbigen und denen Rechten gemäß, erkennen, auch selbst solche Arbeit verrichten, nicht aber, wie wohl an einigen Orten zuweilen geschieht, an andere, die dazu nicht verpflichtet, die Acten zur Ausarbeitung geben werden; So wollen Wir auch, daß auf gedachte Unsere Facultäten und Schöppen-Stühle bey denen Versickungen vornehmlich die Absicht genommen werden solle, gesalten Wir auch, wann bey Unseren Rechts-Collegiis hierinn was versehen werden solte, solches mit mehrerm Ernst und Nachdruck abhnden lassen können, dieselbe auch jederzeit so oft es nöthig, zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten lassen werden.

6. Soll jedennoch jeder Parthey frey bleiben, in Termino inroculacionis, nachher aber nicht, drey Facultäten oder Schöppen-Stühle auszunehmen, wohin so dann auch Acta nicht verschicket, insgemein aber und ohne special Benennung der 3 Collegiorum, worwieder expiriret wird, keine Ausnahme Platz haben, auch falls an einem Ort zwen dergleichen Collegia, etwann eine Facultät und ein Schöppen-Stuhl wären, die bloffe Benennung des Orts keinen Richter verbinden, daß er an solchen Ort die Acta nicht verschicken dürffe, sondern es muß derjenige, so zu einem oder andern, oder auch beyden Collegiis kein Vertrauen hat, sich deutlich expliciren und nicht per indirectum die Zahl von 3. Collegiis im Expiriren zu überseigen suchen.

D 7. Da

7. Da sich auch zuweilen begeben, daß unter dem pretext, als ob die in letzterer Instanz eingeholtte Urtheil wider die Landes-Rechte und Observanz gesprochen, angefochten und deren remotion, auch darauff anderweite Verschickung, und durch solchen Umweg neue Instanz und weiterer Aufschub gehalten worden; So sollen die Partheyen, so sich in denen Landes-Rechten, oder einer richtigen Observanz gründen, jedesmahl sich in actis darauff beziehen, auch bedürffenden Falls, daß dabey einiger Zweifel walten könnte, beglaubte Attestata beylegen, damit der aufwärtige Urtheils-Juriser, von dem man nicht fordern kan, daß er die Rechte und Gebräuche jedes Orts von selbst wissen solle, davon hinlängliche Information habe, wie dann, wann die Rechte und Observanz nicht offenkündig und in Actis klar genug angewiesen, und die Urtheils-Juriser darwider gesprochen, die Remotion solcher Urtheil nicht gestattet, sondern selbige, Etwendens ungeachtet, zur Execution gebracht werden soll.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niederen Justiz-Collegis in allen Unseren Landen, denen Regierungen, Verwaltungen, Haupt- und Ambt-Leuten, Obrigkeitlichen in Städten und auf dem Lande, und insgemein allen denenjenigen, welchen die Administration der Justiz obliegt, hiermit in Gnaden, jedoch ernstlich, sich hiernach genau allerunterthänigst zu achten, und über den Inhalt dieses Edicti zu allen Zeiten nachdrücklich zu halten, auch das Officium Filii zu vigiliren, und die Contraventiones gehöriger Orten zur Behandlung gebührend anzuzeigen.

Urkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Innhalt. Geben Berlin, den 17. Februarii 1723.

(L.S.)

Fr. Wilhelm.

L. D. v. Nothb.

Lit. D.

Lit. D.

ad §. 20.

Edict vom 20. Febr. 1695. daß in Obligatio-  
nen von Notarien und Zeugen constituirte Hypothe-  
quen das Privilegium publicarum nicht haben, son-  
dern als privata geachtet werden sollen.

**S**ir Friederich der Dritte, von Gottes Gnaden, Marg-  
graf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-  
Cammerr und Churfürst, in Preussen, zu Magde-  
burg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben  
und Wenden, auch in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraf  
zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin Graf  
zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravens-  
stein, und der Lande Rauenburg und Bätow, &c. Geben hier-  
mit Jedermänniglich, denen es zu wissen nöthig, und absonder-  
lich Bürgermeistern und Rathsmanen, wie auch allen Bür-  
gern und Einwohnern Unserer hiesigen Residenz-Städte Ber-  
lin, Cölln, Friederichswerder, Dorotheen-Stadt und Friederichs-  
Stadt, wie auch deren Vor-Städte, was Standes und Würde  
seyn, in Gnaden zu vernehmen: Demnach Wir Uns erin-  
nern, was massen Wir, sub dato des 28ten Septembr. 1693.  
vermittels eines offenen Edicts, ein gewisses Reglement, wegen  
Hypothezirung und Verschreibung der unbeweglichen Güter,  
in gedachten Unseren Residenz-Städten, publiciren lassen, um  
die dabey bisher vorgegangene Mißbräuche und Unterschleiffe,  
wordurch verschiedene Creditores, entweder gar um ihr Geld  
gekommen, oder doch in kostbahre Processle und großen Scha-  
den gerathen, abzuschaffen, und den Credit desto besser zu er-  
halten; Und sich dann hernachgehendes befinden auch unter-  
schiedliche Calus und Ursachen sich ereuget, daß der durch solches  
Unser gemachtes Reglement intendirte Zweck, der Creditors  
Sicherheit nicht allerdings zu erhalten gewesen: Als haben Wir  
nach

nach reiflicher Überlegung der Sache, sohanes Edict, nachfolgender gestalt zu erklairen und einzurichten gut gefunden aller massen Wir dann hiermit gnädigst verordnen und wollen: Das inkrünfftige alle Obligaciones und Verhypotheierungen der Immobilien, als Häuser, Gärten, Vorwerder, Mehreeren, Scheunen, Aecker und Wiesen, vor Notarien und Zeugen, so viel den Effectum publice hypothece und das beneficium prelationis betrifft, gänzlich abgeschafft die bereits auf sothane Art für Notarien und Zeugen aufgeschriebte Obligaciones aber, innerhalb sechs Monaten, à dato dieses Unseres Edicts, anzurechnen, bey denen Gerichten, unter deren Jurisdiction die Hypothece belegen ist in das daselbst befindliche und übliche Hypothequen-Buch eingetragen werden, und solcher gestalt ihren bisherigen Valorem und Prærogativ behalten sollen; Wann sonst des Notarii und der Zeugen Unterschriften ihre behörige Requisita haben, und sich kein Verdacht dabey findet, wiedrigensals aber, und wosern es hieran fehlen sollte, so kan die Eintragung ins Hypothequen-Buch, sohanen Mangel nicht ersetzen, sondern es bleibt solchenfalls einem jeden, insonderheit denen Creditortibus, darwider die Nothdurfft billig vorbehalten, und sollen vorgemeldte Obligaciones, welche innerhalb sechs Monaten, à dato publicationis dieses, in das Hypothequen-Buch, vorgedachter massen, nicht eingetragen worden, nach Verfließung solcher Zeit nicht anders, als Privat-Hypothequen consideriret werden. Wir befehlen demnach, allen und jeden Unseren Ober- und Nieder-Gerichten tam in prima, quam in secunda vel ulteriori instantia, hiermit gnädigst, sich gebernsamst hiernach zu achten, und über dieß Unsere Verordnung und Edict fest und unverbrüchlich zu halten. Urfundlich haben Wir dasselbe eigenhändig unterschrieben, und mit Unserem Churfürstl. Insegel bekräftigen lassen. So geschehen zu Cölln an der Spree, den 20. Febr. 1695.

Frederich.

(L.S.)

Eberhard von Danckemann.

## Summarischer Inhalt

### Dieser Declaration der Hypothequen- und Concurus-Ordnung, de 1722.

**S**ach und Anlaß derselben ist in dem Eingang angeführt.

§. 1. Im Herzogthum Selbern bleibt es bis zu weiserer Verordnung, in Pfandschaft-Concurus- und Präferenz-Sachen bey dortigem Land-Recht;

In Fällen aber so darin nicht entschieden, bey der Hypothequen- und Concurus-Ordnung.

§. 2. In den Chur Landen und andern Königl. Provinzien, bleibt es bey der Hypothequen-Ordnung; die wo es noch nicht geschehen, unverzüglich publiciret, auch nach 2. Monat à die publicationis, darnach gesprochen werden soll.

§. 3. Dieselbe soll nicht ad casus præteritos gezogen werden: wann vor derselben reservirte Dominia nach den §. 8. nach Publication der Ordnung eingetragen, soll die Präferenz nicht hindern, wann gleich das Capital verzinsset worden.

*[Faint, mostly illegible text at the top of the page, possibly a title or header in a historical script.]*

- §. 4. Die Bücher sollen nach vorgeschriebener Form und nicht anders eingerichtet, gegen die Säumnigen von Fisco vigiliret werden.  
Von was für Gütern die letzte Columnne desselben zu verstehen.
- §. 5. In welchen Fällen dem Gläubiger erlaubt seyn soll, die constituirte Hypothec ohne zuthun des Schuldners eintragen zu lassen.
- §. 6. Wie es bey den Gütern bleiben soll, davon die Lehnbarkeit nicht aufgehoben.
- §. 7. Was unter Land-üblichen Zinsen zu verstehen? Bis zu näherer Verordnung, soll in den Provinzen, wo es Herkommens, frey bleiben, Capital auf höhere Leib-Renthen als ordinaire Zinsen aufzunehmen.
- §. 8. Exceptio legis ab Anastasio soll nur zugelassen werden, wann die Schuld zugestanden, nicht aber wann ohne dieselbe zu opponiren, super veritate debiti gestritten worden.
- §. 9. Wie es mit gerichtlicher Verpfändung ausstehender Schulden zu halten, im Fall der Schuldner keine Immobilien besitzet.
- §. 10. Mit den Arresten soll es der Orten, wo die Königl. Cammer Gerichts-Ordnung nicht recipiret, nach den

den Proceß-Ordnungen und Herkommen gehalten, die mit benachbarten Provinzien der Arrechte wegen habende Concordata und Vergleiche genau beobachtet, und damit in Wechsel-Sachen, nach dem allgemeinen Wechsel-Recht verfahren werden.

- §. 11. Renunciatio beneficii Primæ Instantiæ wird verboten.
- §. 12. Der §. 49. und 50. der Hypothequen-Ordnung soll nicht von den Orten verstanden werden, wo communio honorum unter den Ehe-Leuten statt hat. Solche Communio wird durch Pacta ausgeschlossen; Jedoch sollen solche Pacta eingetragen und public gemacht werden.
- §. 13. Der Pommerischen Ritterschafft soll das Beneficium bleiben, daß Agnati ein Ritter-Gut pro æstimato pretio, wann es Schulden halber angegriffen wird, annehmen können.
- §. 14. Beneficium reluendi wovon in §. 72. & 73. der Hypothequen-Ordnung gedacht, soll aufgehoben bleiben.
- §. 15. Wie nunmehr das allgemeine Wechsel-Recht, an statt des §. 78. der Hypothequen-Ordnung allegirt, zu observiren.
- §. 16. Edict wieder Banqueroutier, soll ohne Unterscheid, es seyn die falliten Rauff Leute oder nicht, observiret werden. §. 17.

- §. 17. In welchem Foro der Concurs zu formiren, wann der Schuldner unter verschiedenen Jurisdictionen Güter hat. Wie preventio stat habeth, und mit der Distraktion verfahren, oder in Foro superiori darüber veranlasset werden solle? Auch wie es zu halten, wann bey einem Schuldner in Königl. Landen Concurs entsethet, und derselbe in frembden Provinzien auch liegende Gründe hat.
- §. 18. Wie die Proclamata in den Gerichts-Saßgeleyen zu bezahlen, und was für eine Sorte gestempelten Pappiers darzu zu gebrauchen.
- §. 19. In der ersten Instanz sollen Acta in Concurs-Sachen nicht verschicket, von den Gerichten aber rationes decidendi ihrer Urtheile in Bereitschaft gehalten werden.
- §. 20. Hypothequen vor Notarien und Zeugen sollen unter die Privat-Hypothequen mit angesetzt werden. Im Beschluß wird Publication und Beobachtung vort geschrieben.



1744

- 46) Patent von ...
- 47) ...
- 50) ...
- 51) ...
- 52) ...
- 53) ...
- 54) ...
- 55) ...
- 56) ...
- 57) ...
- 58) ...
- 59) ...
- 60) ...
- 61) ...
- 62) ...
- 63) ...
- 64) ...
- 65) ...
- 66) ...
- 67) ...
- 68) ...

- 69) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem  
fürstl. Reichs-Commissarien in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 70) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 71) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 72) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 73) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 74) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 75) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 76) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100

1726.

- 77) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 78) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 79) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 80) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 81) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 82) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 83) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100
- 84) Patent von der Königl. ungar. Hofkammer, dass in dem Reich, Berlin, Brandenburg, Böhmen  
dunkel. d. langst. Minde. d. Reichs Hofkammer, d. Reichs Hofkammer 92, 100

Vol. IV 274  
 Vol. IV 275  
 Vol. IV 276  
 Vol. IV 277  
 Vol. IV 278  
 Vol. IV 279  
 Vol. IV 280

Vol. IV 274  
 Vol. IV 275  
 Vol. IV 276  
 Vol. IV 277  
 Vol. IV 278  
 Vol. IV 279  
 Vol. IV 280



56. daber Handschrift 54

1726.

AB 170 393

- 83) Patent von Aufhebung der Geld 3. P. B. B.
- 86) Rescript des Kaisers Friedrichs von Preussen vom 6. März 1726.
- 87) Catalogue des papiers primaires circa ordinem alphabeticum.
- 88) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 89) Patent des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 90) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 91) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 92) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 93) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 94) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 95) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 96) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 97) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 98) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 99) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 100) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 101) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 102) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 103) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 104) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 105) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 106) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.
- 107) Rescript des Kaisers Friedrichs vom 12. März 1726.



84 / 80

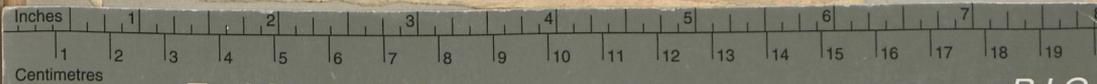
Königliche allergnädigste  
Declaration  
Der  
HYPOTHEQUEN=  
Und  
CONCURS-  
Ordnung/

Damit selbige nunmehr auf alle Kö-  
nigl. Lande, wohin sie gerichtet ist,  
applicable sey.

Mit Königl. allergnädigsten PRIVILEGIO.

B E R L I N,

Zufinden bey Johann Andreas Nödigern, privil. Buchhändler.



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

